

Kirchenpflege Sitzung Nr. 12/22 vom 4. Oktober 2022 Protokollauszug

Kirchenpflege

1.4

3.4 Dienst- und Besoldungsordnung (DBO) – Teilrevision

19

Antragssteller: Hansjörg Gloor, Präsident

Ausgangslage

Die Dienst- und Besoldungsordnung (DBO) wurde 2018 regional eingeführt. Sie wurde – wie auch die Kirchgemeindeordnung, die Geschäftsordnung sowie die Finanz- und Kompetenzordnung – weitgehendst regional «synchronisiert».

Durch die Einführung der teilrevidierten Kirchenordnung, des harmonisierten Rechnungslegungsmodell (HRM2) sowie auch der Teilrevision unserer Kirchgemeindeordnung ist eine Teilrevision der DBO notwendig geworden. Die Genehmigung des Zusammenarbeitsvertrages Limmatt*Plus* musste ebenso aufgenommen werden.

Beilage (Aktenaufgabe)

20220701_D_DBO_2022_2026_v2

Geänderte bzw. neu formulierte Textpassagen sind rot geschrieben. Die Kompetenzen im Anhang sind unverändert.

Grundsätzliche Anpassungen

Bereits 2018 haben wir die Behördenentschädigungen der drei Kirchgemeinden angeglichen, aber noch nicht komplett synchronisiert. Mit der neuen Legislatur wurden nun in allen drei Kirchgemeinden die Ressorts und Aufgaben der Kirchgemeinde vereinheitlicht. Es ist daher möglich, die Behördenentschädigungen ebenfalls nun komplett anzugleichen.

Auch die Sitzungsgelder wurden vereinheitlicht (und leicht angehoben), ebenso die Entschädigung für die Mitglieder der RPK sowie Pfarrwahlkommission.

Ebenso vereinheitlicht wurde der Umgang mit Spesen, wurde hier doch das Spesenreglement (inkl. Zusatzregelung) der Landeskirche – welche notabene durch die kantonale Steuerverwaltung genehmigt ist – beigezogen und für Pfarrpersonen sowie Mitarbeitende als Basis beigezogen.

Vorbesprechung

Die Verordnung wurde mit den Präsidien bereits vorbesprochen; sie empfehlen die Annahme der Verordnung.

Rechtliches

Die Abnahme dieser Verordnung liegt in der Kompetenz der Kirchenpflege. Die Verordnung wird auf der Homepage publiziert. Die Entschädigung der Behörden muss über die Genehmigung des Budgets an der Kirchgemeindeversammlung offengelegt werden.

Diskussion

- Protokollführung wird mit 50.—noch im Anhang aufgeführt.
- Artikel 27 – statt Anzug neu Dienstkleidung, Sigristen neu Personen im Sigristendienst

Antrag

Die vorliegende Dienst- und Besoldungsverordnung wird genehmigt und rückwirkend per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

Beschluss:

Genehmigung Dienst- und Besoldungsordnung DBO

Die Kirchenpflege der Reformierten Kirchgemeinde Dietikon beschliesst:

1. Die teilrevidierte Dienst- und Besoldungsordnung DBO wird genehmigt und per 1.7.2022 in Kraft gesetzt;
2. Mitteilung an:
 - a. Gemeindegemeinderat (via Gemeindegemeinderatsleitung)
 - b. Sekretariat (Publikation Homepage)
 - c. BKP

Status: öffentlich (Homepage)

Für die Richtigkeit des Protokollauszuges:

Dietikon, 6. Oktober 2022


Heinrich Brändli
Protokollführer